

B 12 4.4.4.6.

Zur Rechtmäßigkeit der von der Stadtverordnetenversammlung
von Berlin am 11. Juli 1990 beschlossenen Verfassung

Die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 11. Juli 1990 über eine Verfassung wurde dem Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten durch Presse und Funk bekannt. Der Text der Verfassung liegt dem Ministerium nur in Form der Presseveröffentlichung der Berliner Zeitung vom 18. Juli 1990 vor. Bis zum heutigen Tag gab und gibt es keine Information des Magistrats von Berlin an das Ministerium hinsichtlich des Vorhabens wie auch des Verfassungstextes.

In Kenntnis des Tatbestandes und auf der Grundlage

- des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990 sowie
- des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der Deutschen Demokratischen Republik (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990

war der Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten entsprechend rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet, die Beschlußfassung selbst sowie den Text der Verfassung zu beanstanden und zu verlangen, die Beschlußfassung rückgängig zu machen. Das entspricht der in den §§ 64 und 66 der Kommunalverfassung geregelten Verantwortung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Festlegung im § 99 Abs. 4 der Kommunalverfassung, daß bis zur Inkraftsetzung einer Verfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für Berlin die Bestimmungen der Kommunalverfassung sinngemäß gelten.

Die Beanstandung der Beschlußfassung sowie des Verfassungstextes beruht auf folgenden Verstößen gegen geltendes Recht:

1. Das Recht einer Gebietskörperschaft, sich eine Verfassung zu geben, setzt Landesbefugnisse voraus. Diese Befugnisse besaß Berlin-Ost zum 11. Juli 1990 nicht.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) bestimmt in Artikel 1 Absatz 1 die DDR als freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat mit dem Zusatz, daß das hinsichtlich der föderativen Ordnung nach Maßgabe einer besonderen Ergänzung der Verfassung und noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften gilt.

Dazu liegt der Volkskammer das Ländereinführungsgesetz zur Beschlußfassung vor. Es sieht in § 1 Absatz 2 vor, Berlin, Hauptstadt der DDR, Landesbefugnisse mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 zu erteilen, die von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat wahrgenommen werden.

Die Vorwegnahme landesrechtlicher Befugnisse durch die Stadtverordnetenversammlung von Berlin in Form der Beschlußfassung vom 11. Juli 1990 ist ein Verstoß gegen die Verfassungsmäßigkeit der Republik. Das gilt gleichermaßen für die Tatsache, daß die Stadtverordnetenversammlung mit Artikel 1 der Verfassung der Stadt den Status mit Landesbefugnissen erteilt.

Ein Recht, welches ausschließlich der Volkskammer zusteht und mit dem Ländereinführungsgesetz auch beabsichtigt ist.

2. Mit der Verfassung vom 11. Juli 1990 weist sich die Stadtverordnetenversammlung von Berlin selbst gesetzgebende Befugnisse zu, die nach geltendem Verfassungsrecht der Volkskammer zustehen.

Das betrifft grundsätzlich die Regelung im Artikel 3, wonach die gesetzgebende Gewalt allein der Stadtverordnetenversammlung zusteht in Verbindung mit Artikel 85, der festlegt, daß Rechtsvorschriften der Republik als Landesrecht weiter gelten, soweit sie der Berliner Verfassung nicht widersprechen. Damit wird in generalisierender Form Landesrecht über Republikrecht gesetzt.

Zugleich wird die im Verständnis des Verfassungsrechts der DDR und des Grundgesetzes der Bundesrepublik bestehende ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Republik auf den im Ländereinführungsgesetz benannten Gebiete "ausgehebelt". Das führt u. a. zu solchen Festlegungen, wie der eigenmächtigen Unterstellung von Justizverwaltung und Polizei unter den Magistrat (Artikel 44) und die Bildung eines eigenen Verfassungsgerichtshofes (Artikel 72).

3. Mit der Berliner Verfassung übernimmt die Stadtverordnetenversammlung geltendes Westberliner Recht für einen Territorialbereich der Republik. Eine Befugnis, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich der Volkskammer zusteht, von dieser mit dem Staatsvertrag wahrgenommen wurde und mit dem Einigungsvertrag weiter zu verhandeln ist.

Ohne die Formulierung in Artikel 87 Absatz 2 zu verkennen, daß die Gesetze, wie z. B. die Landeshaushaltsordnung sowie das Personalvertretungsgesetz, sinngemäß anzuwenden sind, soweit sie den Rechtsvorschriften der Republik nicht widersprechen, handelt es sich hier um eine grundlegende Verletzung der Gesetzgebungs- und Beschlußhoheit der Volkskammer.

Diese Gründe haben zur Beanstandung geführt, die laut Kommunalverfassung aufschiebende Wirkung hat.

Bezüglich der Reaktion des Oberbürgermeisters von Berlin und der dabei erhobenen Vorwürfe und Unterstellungen ist darauf zu verweisen, daß die Kommunalverfassung in ihrer sinngemäßen Anwendung des § 24 Absatz 3 den Oberbürgermeister verpflichtet, einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Da der Oberbürgermeister dieser (seiner) gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist, mußte die Oberste Rechtsaufsichtsbehörde handeln. Die von der Regierung dem Parlament mit dem Ländereinführungsgesetz vorgeschlagene Verfahrensweise zu Berlin wurde im Vorfeld des Gesetzentwurfes mit dem Magistrat von Berlin und dem Senat von Berlin (West) abgestimmt.

Sie war zugleich Gegenstand der Beratung der Regierung mit den Regierungsbevollmächtigten am 25. Juni 1990, an der im Auftrag des Oberbürgermeisters ein Beauftragter des Magistrats teilgenommen hat. Zur Verfahrensweise, die durch das Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten auch im Ausschuß "Einheit Berlin" der Stadtverordnetenversammlung dargelegt wurde, bestand Übereinstimmung. Neben der Verletzung bestehender Rechtsstaatlichkeit steht die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1990 und die Reaktion des Oberbürgermeisters zur ausgesprochenen Beanstandung auch dazu im Widerspruch.